

Beschlussentwurf Satzungsänderung

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung nachstehende Änderungen der Vereinssatzung vor:

§ 1 Name und Zweck

(2) Zweck des Vereins ist die kleingärtnerische Nutzung des angepachteten Gartenlandes. Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens sowie die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.

geändert in:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind bei der Ermessung einer angemessenen pauschalen Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

geändert in:

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und auch die sonstigen Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereines diese Tätigkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

neu hinzugekommen:

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 6 Vereinsstrafen

(3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

- Verwarnung,
- befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
- Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
- Ausschluss **ergänzt: nach § 7 Absatz 3 dieser Satzung**

§ 10 Mitgliederversammlung

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch schriftliche Bekanntmachung (Aushang im Vereinsgelände) unter Angabe der Tagesordnung. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder, über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht. Vertreter des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

geändert in:

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch schriftliche Bekanntmachung (Aushang im Vereinsgelände in den Schaukästen an den Eingängen an der Johann-Meyer-Straße, der Bärnsdorfer Straße und Am Kleingartenpark) unter Angabe der Tagesordnung. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder, über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht. Vertreter des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, insofern das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.

geändert in:

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag des Vorstandes wird ein Versammlungsleiter gewählt. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, insofern das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.

(6) Zu den wichtigsten Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Beschlussfassung über die Satzung des Vereins bzw. über Satzungsänderungen. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich, **ergänzt: soweit diese Satzung nichts anderes regelt**
- b) Wahl des Vorstandes, **ergänzt: soweit diese Satzung nichts anderes regelt**
- c) Wahl der Revisionskommission;
- d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen, Anträge und anderes;
- e) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission;
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, dessen Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie über alle Grundfragen mit 2/3 – Mehrheit.

§ 11 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter (verantwortlich für Vergabe)
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem stellv. Schatzmeister
- dem stellv. Schriftführer
- dem Verantwortlichen für Ökologie / Umweltschutz

geändert in:

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- *dem Vorstandsvorsitzenden*
- *dem 1. Stellvertreter*
- *dem Schatzmeister*
- *dem Schriftführer*
- *dem 1. Beisitzer*
- *dem 2. Beisitzer*
- *dem Verantwortlichen für Ökologie / Umweltschutz*

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

geändert in:

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitgliederversammlung wählt das Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Neu hinzugefügt:

(10) Der Vorstand ist befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.

aus (10) wird (11)

aus (11) wird (12)

aus (12) wird (13) und

aus (13) wird (14)

§ 12 Revisionskommission

(2) Mitglieder der Revisionskommission dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Ergänzt wird:

Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

(3) Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens durchzuführen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

geändert in:

Die Mitglieder der Revisionskommission haben die Kasse, die Buchhaltung und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob sich der Vorstand an die Satzung, die Finanzordnung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehalten hat. Mindestens einmal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen.

ergänzt wird:

(4) Die Mitglieder der Revisionskommission haben die Ergebnisse der Prüfungen schriftlich niederzulegen, diese dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und zur Mitgliederversammlung für die Entlastung des Vorstandes für die von der Mitgliederversammlung beschlossene Abrechnungsperiode eine Empfehlung zu geben.

§ 13 Finanztätigkeit

(2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 100,00 € pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt die Obergrenze dar.

geändert in:

(3) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Parzelle beschlossen werden. Die Summe stellt die Obergrenze dar.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.04.1997 beschlossen; am 21.04.2010, am 15.04.2015, sowie am 30.04.2022 geändert; sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

geändert in:

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.06.2025 beschlossen und ersetzt alle vorangegangenen Satzungen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

geändert in:

(1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

geändert in:

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.04.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 15.04.2015.

Sie tritt mit der Registrierung beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

geändert in:

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.06.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 30.04.2022.

Sie tritt mit der Registrierung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.